

# Vorwort

Die nachfolgenden Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und durch Quellen belegt. Ich gehe daher davon aus, dass meine nachfolgenden Beiträge zum heutigen Datum (01.02.2010) keine wesentlichen Fehler enthalten, welche den Wahrheitsgehalt der einzelnen Beiträge in Frage stellen würden. Kleinere, in der Sache unbedeutende Fehlerchen mag ich aber nicht ausschließen. Nobody is perfect!

**Sie glauben, dass Sie vom Waffengesetz nicht betroffen sind?**

**Weil Sie weder zu den Schützen, noch zu den Jägern, noch zu den Kriminellen gehören?**

**Dass Ihnen daher in keinem Fall irgendeine saftige Strafe droht?**

**Da irren Sie sich aber ganz gewaltig!**

Uncle Sam sagt zu vielen deutschen Hausfrauen, Schülerinnen und anderen Otto Normalbürgern ...



Sie mögen dies nicht glauben? Nun, insbesondere zwei Tatsachen sorgen dafür, dass Sie sich womöglich in die Reihen der Straftäter einreihen dürfen:

1. Ehemals frei erwerbbar Gegenstände wurden in den letzten Jahren umklassifiziert und zählen nun zu den verbotenen Waffen.
2. Bestimmte Gegenstände (die der Normalbürger oft nicht als Waffe einstuft) dürfen zwar noch besessen, aber nicht mehr ohne weiteres mitgeführt werden.

Die Strafen reichen von hohen Bußgeldern, bis hin zu mehrjährigen Freiheitsstrafen.

Es gibt viele Möglichkeiten, in den Besitz solcher Gegenstände zu gelangen. Als Beispiele seien genannt:

1. Selbst (vor der Gesetzesänderung) gekauft, z. Bsp. in einem großen, namhaften und sehr bekannten deutschen Discounter mit vier Buchstaben
2. Im europäischen Ausland, z. Bsp. in französischen Touristenzentren, gekauft und unwissentlich verbotenerweise nach Deutschland eingeführt
3. In Nachlass gefunden
4. Als Geschenk erhalten (Mitbringsel aus dem Auslandsurlaub)

Die nachfolgenden Beiträge sollen:

1. den „Normalbürger“ aufklären, damit er sich nicht eines Tages vor Gericht mit dem Staatsanwalt auseinandersetzen muss.
2. die Politik auffordern, die unhaltbaren Zustände zu ändern. Hier werden Urteile gesprochen, es wird aber keine Gerechtigkeit geübt.
3. die Presse zum Nachdenken anregen, damit wir gemeinsam die Entkriminalisierung des Otto Normalverbrauchers (inklusive Ehefrau und Kinder) einleiten können.

# Verbotene Messerchen des Alltags

Auch Sie, ob nun Hausfrau, Schülerin oder sonstiger Otto Normalbürger haben mit hoher Wahrscheinlichkeit schon gegen das Waffengesetz verstoßen. Sie haben wahrscheinlich einfach nur Glück gehabt, dass Sie bislang noch nicht erwischt wurden. Schließlich müssen Sie ja nicht jeden Tag mit einer Hausdurchsuchung oder einer Personen- oder Gepäckkontrolle rechnen. Deshalb ist Ihnen bislang eine saftige Geld- oder womöglich sogar Haftstrafe erspart geblieben.

Aber was nicht ist, das kann ja noch kommen. Denken Sie immer daran:

## **Unwissenheit schützt vor Strafe nicht! Zumindest in Deutschland.**

Beginnen wir mit einem besonders grotesken Fall. Den so genannten Einhandmessern. Da ein großer, bekannter Lebensmitteldiscounter solche Taschenmesser zum Schnäppchenpreis über den Aktionswühltisch im Jahre 2008 anbot, war auch sichergestellt, dass diese massenhaft in der Bevölkerung verbreitet wurden. Für nur 3,99 EUR war dieses angeblich so wahnsinnig gefährliche (hübsche) Taschenmesserchen zu haben.

<http://forum.deutsche-jagdzeitung.de/viewtopic.php?t=825&sid=39aa734d8ad4b395ee9ba84f1bb390be>

Wir nehmen es vorweg. Der Verkauf war und ist auch nach wie vor durchaus erlaubt. Auch ist der Discounter nicht schuld daran, wenn Sie als mündiger Bürger das Messerchen (oder ein anderes ähnliches Messer) in unerlaubter Weise mit sich führen, weil Sie das Waffengesetz nicht kennen. Das ist ganz alleine Ihr Problem. Wenn Sie also zur Höchststrafe von 10.000 EUR verdonnert werden sollten, dann müssen Sie dafür nicht anderen die Schuld in die Schuhe schieben. Wollten Sie nicht vielleicht sogar selbst, dass das Waffengesetz verschärft wird?

Was sagt nun das Waffengesetz

( [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/waffg\\_2002/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/waffg_2002/gesamt.pdf) )

zu solchen Messern:

§ 42a Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

(1) Es ist verboten

1. Anscheinswaffen,
2. Hieb- und Stoßwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 oder
3. Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm zu führen.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für die Verwendung bei Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
2. für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
3. für das Führen der Gegenstände nach Absatz 1 Nr. 2 und 3, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 2 Nr. 3 liegt insbesondere vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

§ 53 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig .....

..... entgegen § 42a Abs. 1 eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- oder Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Mit anderen Worten: Wenn Sie dieses Einhandmesserchen mit sich führen und keinen eindeutig nachvollziehbaren Grund dafür nachweisen können (Sie sind in der Beweispflicht!), dann haben Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit bei der nächsten Polizeikontrolle oder beim Durchleuchten Ihres Urlaubsgepäcks ein echtes Problem am Hals. Sie meinen, Sie finden in einem solchen Fall dann schon noch einen wichtigen, nachvollziehbaren Grund? Na wenn Sie sich da mal nicht irren! Das haben schon ganz andere gedacht. Nehmen wir doch einfach mal als Beispiel die Bundeswehrsoldaten, die ein ähnliches Messer in ihrer Standardausrüstung haben und deswegen (nach offiziellem Dienstende) schon in größerer Zahl bestraft wurden

<http://www.lawblog.de/index.php/archives/2009/06/25/soldaten-risiko-taschenmesser/> ).

Im nachfolgenden Beispiel hat eine Frau Ihrem Lebensgefährten ein Taschenmesser völlig legal zum Geburtstag gekauft. Er durfte dann später 170 EUR Strafe zuzüglich der Verfahrenskosten bezahlen.

<http://www.messerforum.net/archive/index.php/t-66644.html>

Ein paar weitere Beiträge finden sich auch hier:

<http://forum.outdoorseiten.net/showthread.php?t=23832>

<http://www.zeit.de/online/2008/09/waffengesetz-novelle?page=2>

[http://www.welt.de/politik/article1712547/Gefahrliche\\_Messer\\_muessen\\_jetzt\\_zu\\_Hause\\_bleiben.html](http://www.welt.de/politik/article1712547/Gefahrliche_Messer_muessen_jetzt_zu_Hause_bleiben.html)

Sie sollten also in keinem Fall ein solches Messer mit sich führen, weil Sie der Ansicht sind, dass Sie es vielleicht eines Tages gebrauchen könnten, um irgendetwas zu reparieren, zu schneiden oder zu schnitzen. Diese Messer gelten nicht (mehr) als Werkzeug.

Noch mehr Beiträge zum §42a(1)3 finden Sie über [www.google.de](http://www.google.de) durch Eingabe der Suchbegriffe "Aldi Süd Einhandmesser" oder aber auch über Suchbegriffe wie "Einhandmesser führen verboten Waffengesetz". Kombinieren Sie ein wenig, sie werden staunen.

Was können Sie nun tun, wenn Sie ein solches Messer besitzen?

- Zerstören und entsorgen Sie das Einhandmesser
- Wenn Sie dies nicht tun wollen: Führen Sie es grundsätzlich nur in einem "abgeschlossenen" Behältnis mit sich. Abgeschlossen heißt "Hinter Schloss und Riegel". Somit sind Sie in jedem Fall aus dem Schneider.
- Alle anderen Tipps, die mir so zu Ohren gekommen sind, sind mir nicht wasserdicht genug, denn "Vor Gericht und auf hoher See sind wir allein in Gottes Hand". Weiß ich etwa, ob der Polizist, Staatsanwalt, Richter meine Begründung für das notwendige Mitführen anerkennt?

Übrigens! Bevor Sie zum nächsten Schulfest oder Kindergartenfest gehen: Überlegen Sie sich ganz genau, ob Sie zum Grillen wirklich ein Küchen- oder Brotmesser benötigen (feststehendes Messer mit Klingenslänge über 12 cm) und wenn ja, wie Sie es dorthin verbringen wollen, denn für diese Messer gelten genau die gleichen Vorschriften. „Der Spiegel“ äußerte sich hierzu auch schon:

<http://www.spiegel.de/sptv/reportage/0,1518,671145,00.html>

Und noch was! Selbstverständlich werden solche Einhandmesserchen nach wie vor verkauft. Zum Beispiel bei [www.polo-motorrad.de](http://www.polo-motorrad.de), dann "Camping", dann "Ausrüstung", dann "Camping Werkzeug". Neulich sah ich es auch bei meiner Tankstelle im Verkaufsraum.

Wie erkennt man ein Einhandmesser? Beachten Sie hierzu die nachfolgende Seite des Bundeskriminalamtes:

<http://www.bka.de/profil/faq/waffenrecht/faq-waffenrecht.pdf>

Und noch etwas zum Abschluss. Wie Sie dem nachfolgenden Beitrag entnehmen können, wurde das unerlaubte Führen der Einhandmesser unter Strafe gestellt, weil ein Verbot von ehemals ebenfalls frei erwerbbaaren Spring-, Fly- und Butterflymessern dazu geführt hatte, dass die Ganoven sich eben eine andere Alternative ausgesucht haben.

<http://www.zeit.de/online/2008/09/waffengesetz-novelle?page=2>

Das Verbot von Spring-, Fly- und Butterflymessern hat also überhaupt nichts bewirkt. Außer dass Sie, als Otto Normalbürger, jetzt **beim bloßen Besitz** eines solchen Messers, ein Strafverfahren am Hals haben werden, denn auch diese, seit 2003 verbotenen Messer, haben viele, völlig harmlose Staatsbürgern noch in Ihrem Besitz, weil Sie das Verbot nicht kennen.

# Pfeffersprays

Kommen wir nun zu einem weiteren Fall deutscher Gründlichkeit. Wie viele Frauen, Mädchen aber auch Männer haben sich wohl mit einem Pfefferspray zum Zwecke der Selbstverteidigung eingedeckt? Ich habe keine Ahnung, aber es dürften ziemlich viele sein und faktisch niemand kennt die rechtliche Situation und weiß, wie schnell man mit diesen Sprays in *Teufels Küche* kommt.

Zunächst müssen wir zwischen Pfeffersprays zur Tierabwehr und anderen Pfeffersprays unterscheiden. Ein Pfefferspray zur Tierabwehr muss auch als solches gekennzeichnet sein und wie es der Name schon sagt:

**„Es darf erst einmal nur zur Tierabwehr eingesetzt werden“**

In der Regel haben Sie genau ein solches gekauft. Kramen Sie doch einfach mal Ihr Spray hervor und lesen Sie den Text auf der Vorder- und Rückseite genau durch. Steht dort nicht explizit drauf, dass es nur zur Tierabwehr eingesetzt werden darf, dann fällt Ihr Abwehrspray unter das Waffengesetz. Diesen Fall werden wir später betrachten.

Sie haben also ein Tierabwehrspray (Wirkstoff Oleoresin capsicum) in Ihrem Besitz. Obwohl als solches gekennzeichnet, könnten Sie in der nächsten Polizeikontrolle trotzdem ziemlich Ärger bekommen. Immer wieder werden solche Sprays von (leider) nicht ausreichend kundigen Beamten einkassiert (Nobody is perfect) und die Einleitung von Strafverfahren angekündigt. Mittlerweile hat das Bundeskriminalamt einen Feststellungsbescheid erlassen und diesbezüglich für ein ganz bestimmtes Pfefferspray Entwarnung gegeben:

[http://www.bka.de/profil/faq/waffenrecht/feststellungsbescheide/pdf/fb\\_50\\_pfefferspray\\_rsg\\_erlaubt.pdf](http://www.bka.de/profil/faq/waffenrecht/feststellungsbescheide/pdf/fb_50_pfefferspray_rsg_erlaubt.pdf)

Auch wenn Sie nicht exakt das gleiche Pfefferspray besitzen sollten, so könnte Ihnen dieser Bescheid im Zweifel bei einer Kontrolle weiterhelfen, denn es geht aus diesem hervor, dass es ausreicht, wenn aus dem Kleingedruckten hervor geht, dass das Spray nur zur Tierabwehr eingesetzt werden darf. Drucken Sie diesen Bescheid also aus und führen Sie diesen ab sofort permanent mit sich.

Das ganze wird Ihnen dann aber auch unter Umständen nichts nützen, denn Sie haben das Spray ja möglicherweise nicht nur zur Tierabwehr, sondern (verbotenerweise) auch zur Personenabwehr eingekauft. Nun können Sie sich natürlich im Verteidigungsfall auf den Notwehrparagraphen berufen, ob aber der Staatsanwalt und der Richter Ihre Meinung teilen wird, steht auf einem ganz anderen Blatt. Wenn es nicht einmal einem zu 70% schwer behinderten Mann gelingt, den Einsatz des Pfeffersprays gegen 8 Jugendliche zu rechtfertigen (Strafe 1800 EUR), wie wollen Sie dann das Versprühen begründen?

<http://www.muskelschwund.de/forum/viewtopic.php?f=10&t=726>

<http://www.bild.de/BILD/regional/dresden/aktuell/2009/10/12/1800-euro-strafe/weil-ich-mich-gewehrt-habe.html>

Wichtig: Sollten Sie jemals Pfefferspray zur Abwehr einsetzen müssen, dann äußern Sie sich gegenüber der Polizei nicht zur Sache, bis Sie sich mit einem Fachanwalt abgesprochen haben. Keinesfalls dürfen Sie sagen, dass Sie das Spray zur Selbstverteidigung (gegen Personen) gekauft haben, denn genau dies ist nicht zulässig!

Sollten Sie nun ein Pfefferspray besitzen, welches nicht eindeutig als reines Tierabwehrspray gekennzeichnet ist, dann unterliegt dieses Pfefferspray dem Waffengesetz. Es muss deshalb darüber hinaus ein amtliches Prüfzeichen des BKA oder der PTB aufweisen. Fehlen die amtlichen Prüfzeichen (z. Bsp. bei im Ausland erworbenen Sprays), so besitzen Sie eine verbotene Waffe und Sie haben sich in die Reihe der Straftäter eingereiht. In diesem Fall sollten Sie das Spray in einer Nacht- und Nebelaktion im Wald entleeren und die leere Dose entsorgen. Weitere Details findet sich unter

[http://www.frag-einen-anwalt.de/sog.-Pfeffersprays-ohne-BKA-Zeichen-\\_f22659.html](http://www.frag-einen-anwalt.de/sog.-Pfeffersprays-ohne-BKA-Zeichen-_f22659.html)

Sie können jetzt einmal selbst versuchen herauszubekommen, wie hoch Ihre Strafe sein wird, wenn man Sie mit genau einem solchen verbotenen Pfefferspray erwischt. Das Gesetz finden Sie hier

[http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/waffg\\_2002/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/waffg_2002/gesamt.pdf)

Sie haben die Stelle nicht gefunden? Wundert mich nicht! Die Lösung lautet:

**„Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe“**

Zur weiteren optionalen Vertiefung der Rechtslage empfehle ich Ihnen noch die folgenden Artikel:

<http://www.pfefferspray.eu/rechtliche-situation.html>

<http://www.pfefferspray-elektroschocker.de/rechtslage.html>

<http://de.wikipedia.org/wiki/Pfefferspray>

# Wurfsterne, Spring-, Fall- und Butterflymesser

Nach dem Amoklauf von Erfurt wurde auf massiven, öffentlichen Druck hin, das Waffengesetz verschärft. Das war die Gelegenheit schlechthin, gleich noch ein paar Verbote mit dazuzupacken. Verbote, die außer der Kriminalisierung von Normalbürgern nichts bewirken, wie wir diesem Artikel entnehmen können.

<http://www.zeit.de/online/2008/09/waffengesetz-novelle?page=2>

Der Normalbürger wird deshalb kriminalisiert, weil nun ehemals erlaubte Gegenstände zu den verbotenen Waffen zählen und er davon nichts weiß. Und diejenigen, die es wissen, könnten Schwierigkeiten damit haben, diese Gegenstände im Hause aufzufinden, da sie vermutlich seit Jahrzehnten irgendwo ungenutzt herumliegen. Bestimmt hat auch mein Nachbar noch irgendwo ein paar Wurfsterne herumliegen, denn in den 70er Jahren war das Werfen von Wurfsternen auf eine Holzplatte irgendwie spannender, als Dart. Wurfsterne hatte ich nicht, dafür aber eine Steinschleuder, mit der ich auf freiem Feld auf Coladosen zielte. Gott sei Dank hatte diese keine Armstütze, denn dann wäre ich jetzt auch wieder ein potentiell gefährlicher Straftäter.

<http://www.donaukurier.de/lokales/pfaffenhofen/Wurfsterne-als-Wandschmuck;art600,2105476>

Mit 20 Tagessätzen hat der gute Mann übrigens noch Glück gehabt, denn es drohen

**„Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe“**

<http://www.cosmiq.de/qa/show/578728/Was-fuer-eine-Strafe-kann-man-bekommen-wenn-man-Butterflymesser-Wurfsterne-oder-Schlagrinne-besitzt-besitzt/>

[http://www.budo-menden.de/verein/neues\\_waffengesetz.pdf](http://www.budo-menden.de/verein/neues_waffengesetz.pdf)

Hier finden Sie eine Übersicht über weitere verbotene Gegenstände, zusammengestellt von der Akademie der Polizei Baden-Württemberg:

[http://www.kaliber92.de/SBH/images/stories/doc/Verbotene\\_gegenst%E4nde.pdf](http://www.kaliber92.de/SBH/images/stories/doc/Verbotene_gegenst%E4nde.pdf)

Übrigens: Besitzer von Elektroschockgeräten älterer Bauart sollten sich bis zum 31.12.2010 auch ein wenig informieren, um in kein Problem hineinzulaufen:

[http://www.elektroschocker-shop.de/newsdesk\\_info.php?newsdesk\\_id=7](http://www.elektroschocker-shop.de/newsdesk_info.php?newsdesk_id=7)

[http://www.bka.de/profil/faq/waffenrecht/sechste\\_ver\\_av\\_e-schocker.pdf](http://www.bka.de/profil/faq/waffenrecht/sechste_ver_av_e-schocker.pdf)



# Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Besitzen Sie eigentlich eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe? Ich hoffe, Sie haben einen kleinen Waffenschein, oder wollen Sie wegen illegalen Führens möglicherweise bis zu 3 Jahre in den Knast?

<http://www.frag-einen-anwalt.de/SylvesterSchreckschusswaffe-und-viele-Probleme-danach-f22259.html>

[http://www.kitzingen.de/m\\_15090](http://www.kitzingen.de/m_15090)

<http://www.hitradioohr.de/news/11935/9-mm-Schreckschusspistole-griffbereit-unter-dem-Sitz.html>

## Sonstiges

Hier einfach noch ein paar weitere interessante Stellen zum Schmökern. Beachten Sie insbesondere, dass das ehemals „erlaubte“ „Kaufen“ und „Besitzen“ noch lange nicht bedeutet, dass Sie den Gegenstand immer noch besitzen und mit sich führen dürfen:

<http://publish.kommonline-gmbh.de/data/form/486-f9647be1dbc664411e9283222599db09.pdf>

<http://www.bka.de/profil/faq/waffenrecht/feststellungsbescheide/feststellungsbescheide.html>

## Und gerade reingekommen noch ein Highlight vom vergangenen Faschingssamstag (13.02.2010)

Ein mir sehr gut bekannter 8 jähriger Junge zeigte mir voller Stolz seine soeben im örtlichen Spielwarengeschäft erworbene Faschingspistole vom Typ 1911 mit Kompensator. Dort lag sie offensichtlich mehrere Jahre herum und hat die waffenrechtlichen Verschärfungen verschlafen. Ich konnte meine echte, scharfe 1911er im Kaliber 45 ACP drüber legen und feststellen, dass sie tatsächlich genauso groß ist, wie befürchtet. Der Vater hat die Kinder-Faschingspistole dann ordnungsgemäß im verschlossenen Koffer zurück zum Händler gebracht.

Jetzt die Abschlussknobelfrage: Wie teuer kann das verbotene Führen einer Spielzeugpistole (Verzeihung: Anscheinswaffe) werden?

Hilfestellung meinerseits: Die Lösung kann man nach einiger Suche im Waffengesetz finden.

